

Kranken- und Pflegeversicherung Sozialhilfe

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Sozialamt übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen die Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung. Sie zählen im Rahmen der Sozialhilfe zur Hilfe zum Lebensunterhalt. Sozialhilfeempfänger, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, sollten bei ihrem zuständigen Sozialamt nachfragen, ob diese Hilfe für sie in Frage kommt.

2. Voraussetzung

Der Hilfesuchende muss die Voraussetzungen der [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) erfüllen.

3. Pflichtleistung

Für folgende Personengruppen **muss** das [Sozialamt](#) die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich dem Zusatzbeitrag übernehmen:

- **Personen, die infolge der Gesundheitsreform 2007 krankenversicherungspflichtig wurden** (sog. Auffangversicherung, § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V) **und** ohne die Beitragsübernahme hilfebedürftig würden.
- **Rentenantragsteller**
- Personen, die aus der [Familienversicherung](#) ausscheiden oder die nur deshalb nicht familienversichert waren, weil ein Elternteil wegen Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze privat versichert ist.
- **Freiwillig Versicherte, die voraussichtlich nur für kurze Dauer** (3 bis max. 6 Monate) Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.
- **Weiterversicherte**
Dies sind bis dahin Pflichtversicherte, die freiwillig Mitglied werden können, wenn sie aus der Pflichtversicherung ausscheiden.
Das ist dann der Fall, wenn sie bereits pflichtversichert gearbeitet haben oder Leistungen von der Agentur für Arbeit erhalten haben, die nun zu Ende sind. Dann besteht der Versicherungsschutz bei der Krankenversicherung einen Monat weiter. Die freiwillige Weiterversicherung muss innerhalb von 3 Monaten eingeleitet werden. Das ist möglich, wenn die Weiterversicherten in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).
Eine Weiterversicherung bei privat Krankenversicherten ist nur möglich, wenn der Beitrag unwesentlich über dem der gesetzlichen Krankenversicherung liegt.
- **Privat Kranken- und Pflegeversicherte**, wenn die Beiträge angemessen sind.
Als angemessen gilt in der Regel die Hälfte des Basistarifs ([Private Krankenversicherung > Basistarif](#)) oder der brancheneinheitliche Standardtarif.

4. Kann-Leistung

In allen sonstigen Fällen **kann** das Sozialamt die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernehmen. Die Übernahme der Beiträge für eine **freiwillige** Krankenversicherung wird unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Beitragshöhe geprüft. Da es sich hierbei um eine Ermessensleistung handelt, sollte vorher beim zuständigen Sozialamt angefragt werden.

5. Praxistipp

Sozialhilfeempfänger, die mit ihren Krankenkassenbeiträgen im Rückstand sind, sollten sich mit der Mahnung an das Sozialamt wenden. Das Sozialamt übernimmt die Rückstände, wenn die Höhe angemessen ist.

6. Sonstige Versicherungskosten

Sonstige Versicherungskosten, z.B. für eine Haftpflicht-, Hausrat-, Rechtsschutz- oder Lebensversicherung, werden in der Regel **nicht** übernommen. **Ausnahmen** gibt es z.B. bei der Lebensversicherung, wenn nur noch wenige Beiträge zu entrichten sind und dadurch Sozialhilfe im Rentenalter eingespart werden kann. Näheres unter [Sozialhilfe > Alterssicherung](#) .

7. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das [Sozialamt](#) .

8. Verwandte Links

[Sozialhilfe](#)

[Krankenversicherung](#)

[Pflegeversicherung](#)

Gesetzesquelle: § 32 SGB XII